

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Post-Anzeiger für die Ortsteile Bretnig, Hauswalde, Grohröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Sonnenmarktpreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen "Illustrierten Unterhaltungsblattes" vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark zzgl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Niedereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/21 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/21 Uhr einzufinden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 80.

Sonnabend, den 7. Oktober 1911.

21. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1912 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuereinschätzung für 1912 den hierigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Haugrundstücken **Hauslisten** und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, **Lohnnachweisungsformulare** zur Ausfüllung ausgestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Ausstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Hausliste wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Es werden hierdurch alle Hausbesitzer beziehlich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür sorgf. zu sein, daß die **Vorbemerkungen** Seite 1 der Hausliste genau befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzelnen in Betracht kommen, rechtzeitig und richtig erfolgt.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens

bis zum 17. d. M.

bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, bei dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden einzureichen.

Bretnig, am 6. Oktober 1911.

Der Gemeindevorstand Behold.

Bekanntmachung.

Die für hierigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urkiste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 10. bis mit 18. Oktober dieses Jahres, während der Geschäftsstunden bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus.

Zuverhälft dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protosoll bei dem Unterzeichneten erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgekürzte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieser Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Bretnig, am 6. Oktober 1911.

Der Gemeindevorstand Behold.

Anlage A.

Bz § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verliehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Bezeichnung infolge Strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

Verlierliches und Sächsisches.

Bretnig. Am Sonnabend vorne fand im Sitzungssaale der Kgl. Amtshauptmannschaft Kamenz unter dem Vorsitz des Hren. Amtshauptmanns Sch. Regierungsrats v. Erdmannsdorff öffentliche Bezirksausschusssitzung statt. U. a. wurde zu den Abtrennungen von den Grundstücken Blatt 618 des Grundbuchs für Grohröhrsdorf — Eigentümer: Firma C. & Werner u. Söhne, Grohröhrsdorf, Blatt 1074 des Grundbuchs für Grohröhrsdorf — Eigentümer: Friedr. Wilh. Richter-Grohröhrsdorf — Genehmigung gegeben. Bedingungswise wurden noch genehmigt die Übernahme einer bleibenden Verbindlichkeit seitens der Gemeinde Grohröhrsdorf anlässlich der Einlegung von Wasserleitungsröhren in die Agnesstraße durch die Firma C. G. Grohmann in Grohröhrsdorf; die Übernahme einer bleibenden Verbindlichkeit seitens der Gemeinde Grohröhrsdorf wegen Einlegung eines Hochspannungskabels für 10 000 Volt in verschiedene Gemeindestrassen usw. zwecks Leitung elektrischer Kraft nach Radeberg; die Übernahme von bleibenden Verbindlichkeiten seitens der Gemeinden Bretnig und Hauswalde wegen Errichtung eines Hochspannungskabelnetzes nach den betreffenden Ortschaften seitens des Elektrizitätsverkehrs.

Grohröhrsdorf. Ferner wurde noch auf die vorliegenden Gesuche um Erteilung von Schank-Konzessionen usw. Entschließung ge- fällt und dabei die folgenden Konzessionen erteilt: dem Gasthofbesitzer Bruno Oskar Schiedrich in Hauswalde zum Bier- und Brantweinschank, Bäckerbergen, Ausspannen, Krippeisen, Tannhülen und Abhalten von Gesangs- und delikatatorischen Vorträgen, sowie Theater und Singspielen im Grundstück Orlol.-Nr. 43 für Hauswalde; dem Schankwirt und Kauermann Franz Otto Gatz in Hauswalde zum Bier- und Brantweinschank im Grundstück Orlol.-Nr. 117 für Hauswalde; dem Hofwirtschaftsverwalter Johann August Kunz in Augustusbad Liegnitz zum Bier- und Brantweinschank, Bäckerbergen, Krippeisen, Tannhülen, Ver- ankalten von theatralischen Vorstellungen, Gesangs- und delikatatorischen Vorträgen im Grundstück Orlol.-Nr. 278 für Grohröhrsdorf.

Kamenz. Ein Pistolenduell hat am vorigen Sonnabend hierelbst zwischen einem Dörfler und einem Arzt stattgefunden, wobei letzterer, wie verlautet, leicht verletzt wurde. Bischofswerda. Am Sonntag strahlte zum ersten Male das elektrische Licht in den Auslagen verschiedener Ladengeschäfte, was beim Publikum viel Beachtung fand.

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überfahrung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;

3. Personen, welche sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gedrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7. Religionsdiener;

8. Volksschullehrer;

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorberechneten Beamten höhere Verwaltungsbame bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen vertheilt werden.

§ 36. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877

2. enthaltend; vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;

2. der Präsident des Landesfürstentums;

3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Dresden. Das Schwurgericht verurteilte den Maurer Ernst Friedrich Höhler aus Röhrsdorf, begangen an dem Rentenempfänger Tod, zum Tode, sowie wegen Diebstahls eines Sparkassenbuches über 2300 M. zu 1 Jahr Gefängnis.

Dresden, 3. Okt. Der Schluss der Internationalen Hygiene-Ausstellung erfolgt am 31. Oktober. Der Rat der Stadt Dresden beschloß, auf eine Übernahme von Saallichkeiten, die aus Anlaß der Internationalen Hygiene-Ausstellung auf dem Ausstellungsgelände errichtet worden sind, nicht zu kommen. Nur in Betreff der Tribüne am Sportplatz bleibt die Einschließung vorbehalten.

Ein Glücklicher. Wie ein Unglück selten allein kommt, so hat auch das Glück manchmal seine Launen und bringt dem einenhausenweise, was es dem andern entzieht. Ein Fleischer aus Biesenthal nahm ein Los von der Internationalen Hygiene-Ausstellunglotterie in Dresden und gewann 3 M. Da hat der Gewinn zu klein war, nahm er noch ein Los und gewann 20 M. Dieser zweimalige Gewinn versegte den Mann in eine gelinde Aufregung; mit drei anderen Leuten zusammen nahm er wieder ein Los und gewann überaus bedeutenderweise 200 M., wovon

auf ihn 50 M. fielen. Jetzt erfaßte den Mann die Spielwut, er kaufte sich eine Anzahl weiterer Lose, gewann erst 50 M., spielte weiter und in nicht weniger als einer halben Stunde hatte er einen Haushalt get von 1000 M. mit dem er vergnügt abzog.

Das 22jährige Dienstmädchen eines Arztes in Großenhain geriet am Dienstag abend in eine elektrische Wäschemangel, wobei ihr der Kopf zerquetscht wurde und der Tod sofort eintrat.

Radebeul. Dr. Böhl hat gegen die Entscheidung der Dresdner Reichshauptmannschaft, nach der ihm für sein Sanatorium die Konzession entzogen worden ist, Rechts eingetragen.

Der Kgl. Forstmeister Thomas in Breitenbach wollte von seiner Kutsche aus einen Bickbahn fahren. Er verfehlte den Vogel jedoch. Als er das Gewehr nun wieder sichern wollte, entlud es sich. Das Geschoss drang dem Forstmeister hinter dem Ohr in den Kopf und führte den sofortigen Tod des Mannes herbei.

Seit Dienstag früh wird der Amtsrat Moritz Alno Grubel, wohnhaft in Leipzig, vermisst. Man nimmt an, daß der Vermisste, der seit längerer Zeit schwermüdig ist, in der Stadt oder Umgebung herumirrt.